

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 90=110 (1944)

Heft: 11

Artikel: Eine Requisition und ihre Folgen : aus einem Entscheid der
Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung

Autor: Kern, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-19064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

quée sur le ou les individus suspects, tandis que le chef de poste, sans s'interposer entre elle et les hommes à contrôler, remplit, lui, la tâche de contrôleur.

Si l'instruction de la sentinelle est chose à refaire presque dans chaque cas, à plus forte raison l'engagement de la garde et des troupes d'intervention joue-t-il un rôle prépondérant dans la préparation à la guerre de nos troupes de toutes armes.

Sitôt chargée d'une nouvelle mission, la troupe ne doit pas avoir de répit avant d'avoir exercé son engagement sous toutes les formes possibles: défense statique, contre-attaque, nettoyage, exploration, sûreté; assurer les liaisons, préparer les éléments de tir et de nombreuses positions pour les armes lourdes et les automates.

Dans tous les cas, on partira du principe qu'une troupe ennemie encerclée n'est pas mise hors de combat, c'est un répit qu'on lui laisse pour se réorganiser et pour préparer un nouveau coup. Tout adversaire doit être *anéanti sur-le-champ*, tous moyens réunis; tous les calibres, toutes les troupes disponibles doivent être actionnés avec le maximum d'efficacité. Il faut, à son heure, savoir être grossier, voire brutal.

* * *

Pour que notre Armée soit prête à l'heure décisive, il faut que ses chefs continuent sans relâche à la maintenir sur le qui-vive, surtout moralement, précisément aux heures où la situation internationale, tant politique que militaire, paraissant moins tendue, voire sans danger, serait plus propice à la surprise.

Eine Requisition und ihre Folgen

Aus einem Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung.

Von Dr. jur. Bruno Kern

Militärische Requisitionen sind heutzutage, selbst ohne Kriegszustand, unter Umständen auch in der Schweiz notwendig. Die Militärorganisation (MO) hat die Notwendigkeit derartiger Eingriffe ins Privateigentum vorausgesehen und geregelt. So erwähnt sie einerseits, dass im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr jeder Bürger verpflichtet

ist, den Militärbehörden oder der Truppenführung sein bewegliches und unbewegliches Eigentum zur Verfügung zu stellen; andererseits hat der Bürger Anspruch auf «volle Entschädigung» (Art. 203, Abs. 2, MO). Was im Einzelfall als volle Entschädigung auszurichten ist, bestimmt wiederum das öffentliche Recht des Bundes. Ist der Bürger der Auffassung, dass die ihm von der requirierenden Behörde oder Kommandostelle zugesprochene Entschädigung ungenügend sei, so entscheidet über diese Streitfrage letztinstanzlich die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung; denn sie hat das letzte Wort in bezug auf streitige verwaltungsrechtliche Ansprüche vermögensrechtlicher Art zwischen der Eidgenossenschaft und Dritten, die sich auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse stützen. Die Frage, ob eine Requisition als solche gerechtfertigt sei oder nicht, kann dagegen nur bei den in Betracht fallenden militärischen Kommandostellen aufgeworfen und zum Entscheid gebracht werden.

Wie sich diese Kompetenzordnung und die für die Requisition massgebenden Bestimmungen in der Praxis auswirken, zeigt ein neuerer Entscheid der Rekurskommission, dem folgender Tatbestand zugrunde liegt: Einer Verpflegungskompagnie fehlten zur Einlagerung von Heu und Stroh die notwendigen Räumlichkeiten. Ein Verwalter B. bot dafür seine zwei Magazine an, welche bis vor kurzem zu Fr. 1200.— jährlich vermietet waren und zur Zeit gerade leer standen. Die Truppe nahm von den Lokalitäten Besitz und informierte den Verwalter, dass die Entschädigung etwa Fr. 1080.— im Jahr betragen werde. Bald darauf teilte jedoch der Verwalter dem Truppenkommando mit, dass er jetzt die Magazine wieder für eine längere Periode zum alten Zins vermieten könne und erkundigte sich gleichzeitig, wann infolgedessen die Lagerräume für ihn wieder verfügbar würden; ausserdem ersuchte er um Erhöhung der Entschädigung für die Zeit des Gebrauches. Hierauf erhielt er nur zur Antwort, dass die laufende Entschädigung nicht Fr. 1080.—, sondern lediglich Fr. 153.20 im Jahr betragen werde. Die erneute Einsprache des Verwalters hatte eine Ausmessung der Lagerräume zur Folge, woraus sich ergab, dass die Entschädigung bei Ausrichtung des im Bundesratsbeschluss vom 1. Febr. 1941 über die Festsetzung der Entschädigungen für requirierte Militärmagazine vorgesehenen Maximalansatzes von Fr. —.30 pro m³, sogar nur Fr. 114.75 betragen könne. Nachdem dies dem Verwalter mitgeteilt worden war, forderte er sofort die gänzliche Rückgabe der Magazine, was jedoch vom Kriegskommissariat der Division mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die Verpflegungskompagnie auf

die Räumlichkeiten nicht verzichten könne. Auch eine Beschwerde des Verwalters an das Oberkriegskommissariat blieb erfolglos, indem dieses ausdrücklich verfügte, dass die Requisition mit einer Maximalentschädigung von 30 Rappen pro m³ auf unbestimmte Zeit in Kraft bestehen bleibe.

In seinem, bei der Rekurskommission binnen nützlicher Frist eingereichten Rekurs verlangte der Verwalter

1. Rückgabe der Magazine, das heisst sofortige Aufhebung der Requisition;
2. Festsetzung der Jahresentschädigung für den bisherigen Gebrauch auf Fr. 1080.—;
3. Zusätzliche Entschädigung von Fr. 600.— für die inzwischen dahingefallene Möglichkeit anderweitiger Vermietung.

Das Oberkriegskommissariat beantragte Abweisung des Rekurses und Bestätigung seiner Verfügung.

Die Rekurskommission hat vorab in Erwägung gezogen, dass zwischen der Truppe und dem Verwalter B. kein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen worden war, dass vielmehr ohne Zweifel eine militärische Requisition vorliege. Auf das erste Rekursbegehren hat deshalb die Kommission nicht eintreten können, da sie die Auffassung der Kommandostelle über die Notwendigkeit einer Requisition rechtlich nicht diskutieren kann. Es ist somit lediglich zu prüfen, ob die vom Oberkriegskommissariat bewilligte Entschädigung dem gesetzlichen Anspruch des Rekurrenten auf «volle Entschädigung» gerecht wird. Die Bestimmung dieses Anspruches durch die Vorinstanz steht aber mit den geltenden Vorschriften tatsächlich im Einklang, da das OKK über die Ansätze des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar 1941 nicht hinausgehen darf. In gleicher Weise ist aber auch die Rekurskommission an diese Ansätze gebunden; denn sie ist staatsrechtlich nicht befugt, über den massgebenden Erlass hinaus etwa selber die Frage zu entscheiden, ob die vom Bundesrat beschlossenen Ansätze im vorliegenden Falle auch wirklich eine «volle Entschädigung» im Sinne der Militärorganisation darstellen. Dass für die gleichen Räumlichkeiten früher kraft privatrechtlichen Mietvertrages Fr. 1200.— bezahlt wurden, fällt in einem administrativen Rekursverfahren ausser Betracht; ebensowenig sieht das öffentliche Recht eine Entschädigung für die verpasste weitere Vermietung, also für entgangenen Gewinn, vor.

Aus diesen Erwägungen hat die Rekurskommission die Beschwerde des Verwalters B. in vollem Umfange und unter Auferlage der Kosten (Fr. 28.—) abgewiesen.

(Entscheid der Rekurskommission, III. Abteilung, vom 16. Sept. 1944 in Sachen Bonzanigo.)

MITTEILUNGEN

Ergänzung der Referentenliste

der Schweizerischen Offiziersgesellschaft für das Winterhalbjahr 1944/45

44. *Der Waffenchef der Artillerie, Herr Oberstdivisionär L. de Montmollin*, hat sich in sehr verdankenswerter Weise bereit erklärt, auf besondern Wunsch persönlich in französischer oder deutscher Sprache über das Thema «L'évolution de notre artillerie» zu referieren, jedoch nicht vor Neujahr 1945. Der Zentralvorstand geht auch in diesem Falle davon aus, dass Herr Oberstdivisionär de Montmollin nur von kantonalen oder grösseren Lokalsektionen bemüht wird oder dass für seinen Vortrag mehrere Sektionen zusammengefasst werden. Im übrigen macht der Zentralvorstand in diesem Zusammenhange wie schon letztes Jahr darauf aufmerksam, dass er im allgemeinen bewusst darauf verzichtet hat, Heereseinheitskommandanten und Waffenchefs auf die Referentenliste zu bitten, weil er der Auffassung ist, dass es Sache der einzelnen kantonalen oder lokalen Sektionen sein muss, sie für besondere Anlässe als Referenten zu gewinnen.
45. Es stehen ausserdem folgende *Instruktionsoffiziere der Artillerie* für Referate zur Verfügung:
 - a) *Oberst i. Gst. W. Gubler, Frauenfeld*. Die Entwicklung der Artillerie im gegenwärtigen Krieg. Das Referat wird in deutscher Sprache gehalten, auf Wunsch mit Lichtbildern. Der Referent steht erst ab 1. Januar 1945 zur Verfügung.
 - b) *Major J. von Sprecher, Frauenfeld/Jenins*. Der Einsatz unserer Gebirgsartillerie. Das Referat wird in deutscher Sprache gehalten. Der Referent steht erst ab 1. Januar 1945 zur Verfügung.
 - c) *Hptm. i. Gst. P. Gygli, Kloten*. Raketenartillerie. Das Referat wird in deutscher Sprache gehalten. Der Referent steht erst ab 1. Januar 1945 zur Verfügung.
46. *Der Oberpferdarzt der Armee, Herr Oberstbrigadier L. Collaud, Bern*, ist bereit, über «Geschichte, Aufbau und Entwicklung des schweizerischen Armee-Veterinärwesens» zu referieren, selbstverständlich unter dem gleichen Vorbehalt wie die andern Abteilungschefs. Ausserdem stehen als Referenten über Fragen aus dem Gebiete des Veterinärwesens zur Verfügung:
 - a) *Oberstlt. E. Wenger, Abt. f. Vet. Wesen, Armeekommando, Feldpost*. Pferdestellungsfragen. Das Referat wird in deutscher Sprache gehalten.
 - b) *Oberstlt. H. Graf, Mutschellenstrasse 44, Zürich*. Der chemische Krieg. Das Referat wird in deutscher Sprache gehalten.
 - c) *Major F. Aeberhard, Abt. für Vet. Wesen, Armeekommando, Feldpost*. Veterinärdienst. Das Referat wird in deutscher Sprache gehalten.